

**Satzung zur 1. Verlängerung der
Satzung über die Veränderungssperre Nr. 19 für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 309 "Lindenberg/Meerberg West"**

Präambel

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen der §§ 14 (1), 16 (1) und 17 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 40 (1) Nr. 4 NGO (Nds. Gemeindeordnung) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen am 03.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der am 18.07.2006 vom Rat als Satzung beschlossenen und am 27.07.2006 in Kraft getretenen Veränderungssperre Nr. 19 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 309 "Lindenberg/Meerberg West" - mit dem dort unter § 2 beschriebenen räumlichen Geltungsbereich und den unter § 3 aufgeführten Rechtswirkungen - wird gem. § 17 (1) BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

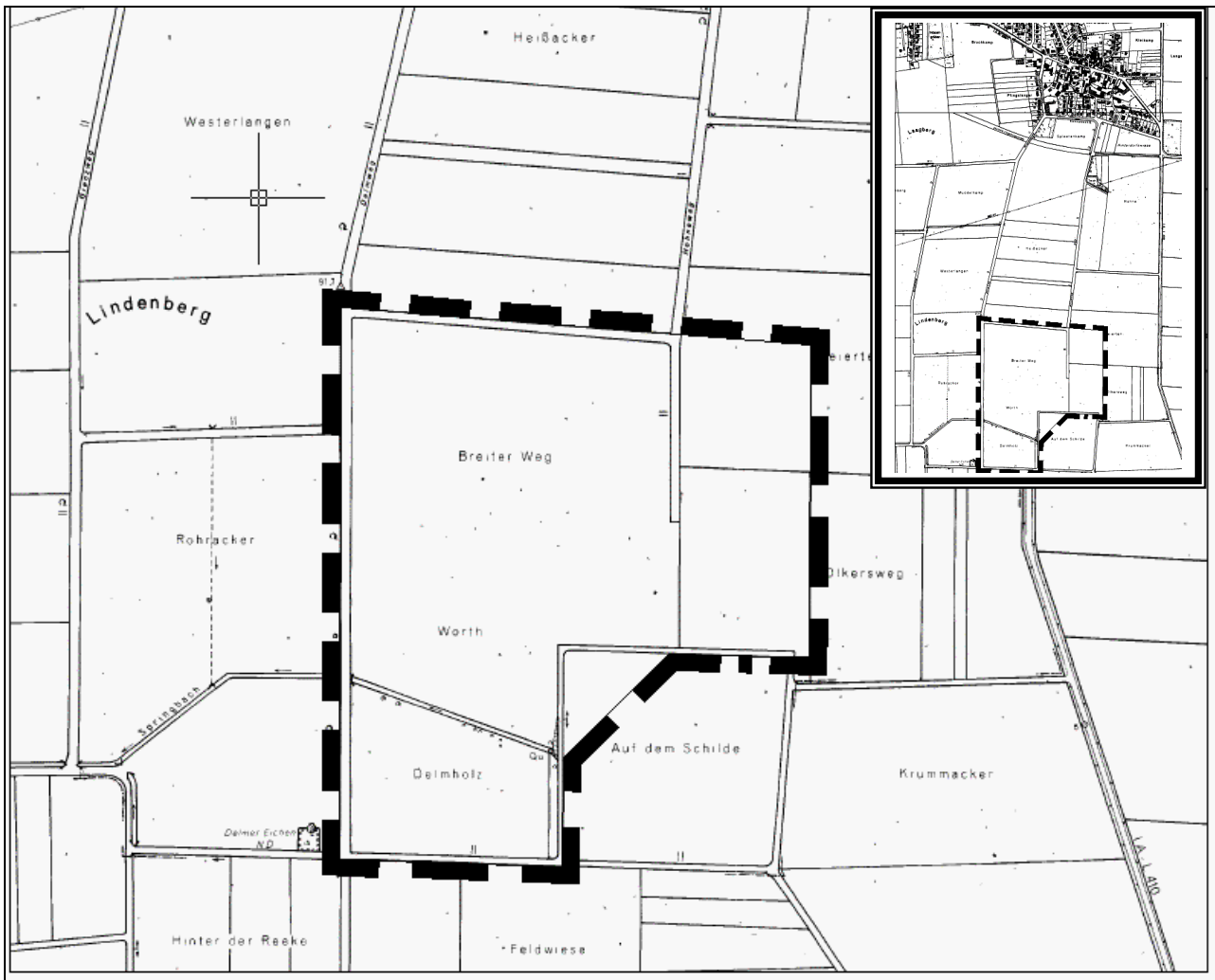
Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Abweichend von § 4 Satz 2 der Satzung vom 18.07.2006 tritt die Veränderungssperre Nr. 19, sofern von einer nochmaligen Verlängerung gem. § 17 (2) BauGB kein Gebrauch gemacht wird, am 26.07.2009 außer Kraft.

Laatzen, den

Prinz,
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 19
- zeichnerische Darstellung (ohne Maßstab) -





Region Hannover • Postfach 147 • 30001 Hannover

Stadt Laatzen
Bauaufsicht
Marktplatz 13

30880 Laatzen

Mail vorab

Der Regionspräsident

Team / Fachbereich	Fachbereich Umwelt
Dienstgebäude	Wilhelmstr. 1
Ansprechpartner	John Hilbig
Zeichen	36.13.1.04/09 Meerberg
Durchwahl	(0511) 616-2- 2758
Telefax	(0511) 616-1- 123880
Email	John.Hilbig@region-hannover.de
Internet	www.region-hannover.de

Hannover, 26.07.2006

**Genehmigungsverfahren (Standortvorbescheid) der Fa. Windwärts Energie GmbH, 30449 Hannover zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen im Außenbereich der Stadt Laatzen, Meerberg gem. § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Ihr Zeichen: 6320-106/2006 Ihr Schreiben vom 14.06.2006 (eingegangen 19.06.2006)
Anhörung
Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 2. Satz 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fa. Windwärts Energie GmbH hat bei mir einen Standortvorbescheid zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von 4 Windkraftanlagen im derzeit gültigen Windvorranggebiet nach dem RROP 2005 beantragt. Sie wurden von mir im Genehmigungsverfahren beteiligt und u.a. gebeten, Ihr Einvernehmen gem. § 36 BauGB als die örtlich zuständige Gemeinde zu erteilen.

Mit Schreiben vom 14.06.2006 haben Sie das Einvernehmen verweigert und gleichzeitig die Absicht geäußert gem. § 15 (1) BauGB die Zurückstellung des Baugesuchs zu beantragen. Das Vorhaben sei aus Ihrer Sicht

- planungsrechtlich unzulässig.
 - Die nördlichen Windkraftanlagen (WEA 1 u. 3) liegen außerhalb der Vorrangfläche und halten keinen Abstand von 1000 m zur Ortsrandlage Ingeln,
 - - Belange der Flugsicherung nicht beachtet,
 - Die Erschließung ist nicht gesichert.

- bauordnungsrechtlich unzulässig.
Baulasterklärungen liegen nicht vor, die Zugänglichkeit ist nicht gesichert und die Grenzabstände werden nicht eingehalten.

Zu den einzelnen Gründen wird auf Ihr Schreiben verwiesen.

-2-

Sprechzeiten	Station Aegidientorplatz	Bankverbindungen
Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr	Bus 120, 131, 132	Sparkasse Hannover
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr	Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 10, 11, 17	18 465 (BLZ 250 501 80)
und nach Vereinbarung	Schlägerstraße auch 1, 2, 8	Postbank Hannover
		1258-306 (BLZ 250 100 30)

Ich beabsichtige das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB zu ersetzen und gebe Ihnen hiermit gem. § 28 VwVfG die Gelegenheit, sich zu meiner Absicht zu äußern. Ein Rückstellungsantrag gem. § 15 BauGB liegt mir bis heute nicht vor.

Das Einvernehmen beruht auf der gemeindlichen Planungshoheit; hieraus folgt jedoch nicht, dass den Gemeinden ein Ermessen oder ein sonstiger Entscheidungsspielraum zusteht. Da die Errichtung und der Betrieb der Anlagen in einem rechtsgültigen Windvorranggebiet vorgesehen und das Vorhaben privilegiert ist, kann eine Versagung nur erfolgen, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben entgegen stehen. Grundsätzlich entgegenstehende öffentliche Belange (s. § 35 Abs. 3 BauGB) oder relevante Umwelteinwirkungen (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB) sind für mich nicht zu erkennen. Die Immissionsbelastung inkl. der Vorbelastung war im Grundsatz schon bei der Ausweisung des Vorranggebietes zu berücksichtigen.

Die Zielsetzung des RROP 2005 für die Region Hannover verfolgte zunächst Neuabgrenzungen der Vorranggebiete in der Folge, dass es für die Stadt Laatzen zu einer Erweiterungsfläche gekommen ist. Die Region ist dabei Ihren Bedenken gefolgt und hat den Abstand zu Windkraftanlagen in süd- bis westgelegener Lage mit 1000 m festgelegt.

Bei bzw. trotz Interpretation der generellen bzw. nicht parzellenscharfen Festlegung/Abgrenzung des Vorranggebietes ist vor diesem Hintergrund festzuhalten, dass die geplante Windkraftanlage 3 außerhalb des Vorranggebietes liegt. Hier stimme ich Ihnen zu. Die Antragstellerin hat möglicherweise die Entwurfsdarstellung des RROP 2005 zugrunde gelegt. Der Standort der Anlage 1 hält allerdings überschläglich den Abstand von 1000 m ein. Die Kranstellfläche und Zuwegung ist bei der Abstandsbemessung nicht zu berücksichtigen. Die Antragstellerin hat inzwischen die Standorte der Anlagen 1 und 3 in Kenntnis Ihrer Nachricht vom 14.06.2006 verlegt. Auf die beigefügte Tabelle wird verwiesen.

Zu Ihrem weiteren Aspekt der Flugsicherung liegt mir die Aussage der Flugsicherung vor. Hinderungsgründe sind nicht zu erkennen. Informativ habe ich eine Kopie der Stellungnahme vom 28.06.2006 beigefügt. ★

Da die Fa. Windwärts Energie GmbH im Standortvorbescheid die planungsrechtliche Zulässigkeit geprüft wissen will, ist abschließend nur auf diesen Sachverhalt einzugehen. Bauordnungsrechtliche Aspekte sind letztlich erst im Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG zum Bau und zum Betrieb zu prüfen. Dies gilt also für Ihre weiteren Punkte der Erschließung gem. § 35(1) BauGB, der Baulasten (§ 4 (1) NBauO bzw. der Nachbarzustimmungen (§7 NBauO).

Gründe, die gegen einen Standortvorbescheid sprechen, sind, wie zuvor bereits erwähnt, nicht zu erkennen. Es ist von mir nach der derzeitigen Rechtslage zu entscheiden, die eine Genehmigung für innerhalb eines rechtsgültigen Vorranggebietes befindliche Anlagen zulässt.

Mit dem Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens wird von mir im vorwiegenden Interesse des Antragstellers die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet werden.

Sie haben hiermit die Gelegenheit, sich bis zum **11.08.2006** zum Sachverhalt zu äußern. Sollte keine Nachricht eingehen, werde ich wie zuvor aufgezeigt entscheiden.

Anlagen: Standorttabelle
Stellungnahme der Flugsicherung

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Meyer
(Fachbereichsleiter)



Anmerkungen der Stadt

1. handelte es sich nicht um die Stellungnahme der Flugsicherung,
2. fehlte exakt die erforderliche Zustimmung gem. § 18 a LuftVG